

# LANDRATSAMT GREIZ

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz



Landratsamt Greiz  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz  
Eingang und Posteinwurf  
über Weberstraße 1

Postanschrift:  
PF 1352  
07962 Greiz

Tel.: (03661) 876 - 0  
Fax: (03661) 876 - 222  
Mail: [info@landkreis-greiz.de](mailto:info@landkreis-greiz.de)

Internet:  
<http://www.landkreis-greiz.de>

Auskunft erteilt Herr Dr. Huster	Sitz: Untere Höllerreihe 4, 07937 Zeulenroda-Triebes		
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) AIII-39-70/12/21/162/AV_Aufstallung	Telefon 036628 – 5805 108 Fax 03661 – 876 77 108 E-mail <a href="mailto:veterinaeramt@landkreis-greiz.de">veterinaeramt@landkreis-greiz.de</a>	Datum	14.12.2021

## **Tierseuchenüberwachung**

### **Bekämpfung der Geflügelpest**

Auf der Grundlage des Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) i.V.m. Art. 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“) sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 der Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung (Geflügelpest-VO) vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I. S. 1665), berichtigt am 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2664), erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Ab dem 22.12.2021 wird für alle Bestände mit gehaltenem Geflügel im Landkreis Greiz die Aufstallung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.

2. Alle Geflügelhalter im Landkreis Greiz, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim VLÜA Greiz anzuzeigen.
3. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

## **Begründung**

### **I.**

In Deutschland melden bisher 11 Bundesländer Nachweise von HPAI bei Hausgeflügel oder Wildvögeln. Die meisten Meldungen, fast ausschließlich H5N1, kommen aus Schleswig-Holstein (127), Mecklenburg-Vorpommern (38), Niedersachsen (33) und Sachsen (15). Weitere Fälle tratenn in Baden-Württemberg (Donaueschingen), Bayern, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt auf. Der Stamm HPAI H5N3 wurde in Bayern bei einem Wildvogel nachgewiesen.

Die Ausbrüche bei Hausvögeln haben sich im November 2021 in Europa im Vergleich zum Vormonat verdoppelt und die Fälle bei Wildvögeln mehr als vervierfacht. Insgesamt zirkulieren derzeit 4 verschiedene HPAI-Stämme.

Wie schon im Vormonat, wurden in Europa auch im November am häufigsten HPAI H5N1 Fälle registriert. 20 der 24 Länder, die im Oktober und November 2021 HPAI gemeldet haben, hatten HPAI H5N1 Nachweise. Im Vergleich dazu meldeten 7 der 24 Länder (Großbritannien, Niederlande, Estland, Finnland, Schweden, Russland und Serbien) HPAI H5N8. Vor allem in Großbritannien ist HPAI H5N8 in der Wildpopulation noch weit verbreitet: bei 50 Wildvögeln wurde H5N8 nachgewiesen, im Vergleich zu 42 Wildvögeln mit H5N1. Zudem wurde HPAI H5N5 bei einem Wildvogel in Großbritannien gefunden, HPAI H5N3 bei einem Wildvogel in Deutschland (s.o.).

In der Schweiz (Kanton Zürich) wurde am 25. November 2021 ein HPAI H5N1-Ausbruch in einer Hobbyhaltung mit Hühnern und Wasservögeln bestätigt.

Mit etwa der Hälfte der Meldungen beim Hausgeflügel in Europa ist Italien aktuell beim Hausgeflügel (v.a. Mastputen) am stärksten betroffen (76 Ausbrüche von 166 im November 2021). Die Ausbrüche, alle H5N1, beschränken sich vor allem auf die Region Venetien. Ein Ausbruch kam in der Reion Latium und 3 Ausbrüche in der Lombardei vor. Dagegen meldete Italien bisher nur bei 4 Wildvögeln

HPAI H5N1. In den Niederlanden kam es zu 8 Ausbrüchen bei Hausgeflügel (alle H5N1) und 33 Fällen bei Wildvögeln (32 H5N1, 1 H5N8). In Frankreich (Grand Est) wurde HPAI H5N1 bei einem Wildvogel gemeldet, in Belgien (Vlaanderen) bei 7 Wildvögeln. (Quelle: FLI Radar-Bulletin November 2021)

Auch in Thüringen wurden 2 Fälle von Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen amtlich festgestellt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung der Hühner und anderer Geflügelarten (z. B. Enten, Gänse, Puten, Wachteln, Tauben, Wildvögeln), die neben schweren klinischen Erkrankungen und Todesfällen auch hohe wirtschaftliche Verluste beim betroffenen Tierhalter verursacht. Darüber hinaus sind auch massive Einschränkungen beim Handel mit Geflügel und deren Erzeugnissen die Folge eines Geflügelpest-Ausbruchs. Dies würde neben dem direkten Schaden auch einen ggf. tiefen Einschnitt in die derzeit aufgrund der SARS-COV-2-Pandemie bedingte, sich u.U. kurzfristig auch angespannt darstellende, Versorgungslage mit Grundnahrungsmitteln nach sich ziehen können. Der Ausbruch der Geflügelpest in Deutschland und weiteren europäischen Ländern aufgrund eines Eintrages aus der Wildvogelpopulation unterstreicht die Bedeutung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Tierhaltungen.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV Infektionen. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet. Außerdem ist die Errichtung einer funktionierenden physischen Barriere zwischen den Habitaten von wilden Wasservögeln (z.B. Gewässer, Felder auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und den Geflügelhaltungen wesentlich. Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme für alle Geflügelhaltungen eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, unbedingt geboten.

## II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors

Die Anordnung der Aufstallung unter Ziffer 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) i.V.m. Art. 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest- HPAI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern. Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1. Satz 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Die Festlegungen zur räumlichen Ausdehnung der Aufstallungsanordnung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erfolgt. In dieser Risikobewertung wurden die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln oder rasten berücksichtigt. Auch wurden in 2 Thüringer Betrieben der Ausbruch der Geflügelpest bereits amtlich festgestellt, zuletzt am 08.12.2021 in Hildburghausen. Von einer Zirkulation des Virus in der Wildvogelpopulation in Thüringen ist somit jetzt zwingend auszugehen. Die Anordnung der Aufstallung erfolgt auf der Grundlage dieser Risikobewertung.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es unbedingt erforderlich, Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel direkter und mittelbarer Art zu minimieren. Geflügel in Freilandhaltungen hat natürlicherweise weitaus größere Kontaktmöglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren.

Die Anordnung der Aufstallung wurde auf Grundlage epidemiologischer Erkenntnisse von der zuständigen Behörde vorgenommen. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Bei der Wahl des Zeitpunktes der Aufstallungsanordnung haben wir uns davon leiten lassen, dass bis dahin das Weihnachtsgeflügel, welches tagsüber überwiegend im Freien gehalten wird, geschlachtet ist. Eine dauerhaft zu beengte Haltung von Geflügel kann zu Kannibalismus führen und ist daher sowohl aus Gründen des Tierschutzes als auch aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus (nicht mehr vermarktungsfähig) zu vermeiden.

#### Zu Nr. 2 des Tenors

Gemäß Artikel 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 hat jeder der u.a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält („Geflügel i.S. des Artikel 4 Nr. 9 und „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ i.S. des Art. 4 Nr. 10 der genannten Verordnung) hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift, des Betriebsstandortes, der Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer 2. des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis bei Feststellung der Geflügelpest weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig. Die Ermächtigung für die zuständige Behörde, nationale Maßnahmen bezüglich der Registrierung anzuwenden ergibt sich aus Artikel 269 Absatz 1 d) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429.

#### Zu Nr. 3 des Tenors

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Ziffern 1. und 2. des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt

werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Abgesehen davon ist die aufschiebende Wirkung einer Anfechtung der Anordnungen in Punkt 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung schon Kraft Gesetz (§ 37 Tiergesundheitsgesetz [TierGesG]) ausgeschlossen.

Zu Nr. 4 des Tenors

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Aufstallung noch vorhandenen Schlachtgeflügels vor Weihnachten aus Gründen des Tierschutzes oft nicht möglich ist und bisher im näheren Umkreis keine Fälle von Geflügelpest durch Wildvögel auftraten.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 5 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einlegen.

Ein Widerspruch kann auf elektronischem Wege (E-Mail) nicht eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen Pkt. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag



Dr. H. Grimm  
Amtsleiterin

**Hinweise:**

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.